

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802

27 (30.6.1802)

P f o r z h e i m e r
W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 27. Mittwochs den 30ten Juni 1802.

[Elba.] Die kleine Insel Elba, zwischen Korsika und dem neuen italienischen Königreich Etrurien gelegen, von welchem sie blos durch den Kanal von Piombino getrennt ist, gehörte vordem theils zu Neapel (wo Porto Longone), theils zu Toscana, (wo Porto Ferrajo), jetzt ist sie (durch den Frieden mit Neapel vom 28. März 1801 u. durch den Tractat mit Spanien, vom 21. März 1801) an Frankreich abgetreten, am 10. Juni von den Britten, die den Haupt-Hafen der Insel, Porto Ferrajo, in den letzten Zeiten des Kriegs besetzt gehabt hatten, geräumt und von den Franzosen in Besitz genommen worden. Eisen ist das vorzüglichste Product der Insel, sonst ist sie wenig fruchtbar; aber ihr Hafen Porto Ferrajo ist für Frankreich von großer Wichtigkeit. Dadurch und durch den Besitz der Insel Korsika beherrscht es das ganze Tuscanische Meer und hat einen beständig offenen Weg nach dem mittleren Italien. Auch auf die Schifffahrt längst der Küste von Italien von Genua bis Neapel, die bisher von den Barbaren (nordafrikanischen Seeräubern) unsicher gemacht wurde, hat diese Besitznahme den größten Einfluß. Es ist zu hoffen, daß die Züchtigung dieser Räuber, die trotz ihrer Ohnmacht zur Schande von ganz Europa ihr Unwesen immer noch fortsetzen, bey diesen Verhältnissen nunmehr erfolgen werde.

[Minorca.] Die Insel Minorca mit 27000 Einwohnern ist die östlichste unter den Balearenischen (im MittelMeere unweit der spanischen Küste gelegenen) Inseln, und wegen ihrem trefflichen, durch das Fort San Phelipe vertheidigten Hafen Maon wichtig. Im spanischen Successionskriege, 1708, war

diese Insel in Besitz der Britten gekommen und darinn geblieben bis 1781, wo sie von einer französisch spanischen Armee wiedererobert und am Ende des amerikanischen Revolutionskrieges im Pariser Frieden 1783 an Spanien abgetreten ward. Am 20. Nov. 1798 ward sie von den Britten eingenommen, ist aber jetzt, zufolge des Friedens zu Amiens, am 27. Mai an die Spanier zurückgegeben worden.

[Fruchtbarkeit verschiedener Getraide-Arten.] Man hat in Frankreich in einem botanischen Garten über die Fruchtbarkeit verschiedener Getraidearten mehrere Versuche angestellt, und unter andern auch folgendes gefunden: Ein Weizenkorn, das am 17. October 1800 in die Erde gelegt wurde, gieng den 11. Nov. auf, ward den 7. Aug. ausgerissen, und hatte 19 Aehren getrieben, wovon jede 132 Körner enthielt; es hatte also jedes Korn das 2508fache getragen. Ein Gerstenkorn am 3. Nov. eingesetzt, gieng den 17. Nov. auf, und ward den 7. Aug. reif, wo es 92 Aehren, jede von 82 Körnern hatte. Dieß giebt eine Zahl von 7544 Körnern aus einem einzigen. Ein Roggenkorn, das den Winter vorher gesät worden, brachte am 7. August 121 Aehren, jede zu 30 Körnern, welches eine Menge von 3630 Körnern giebt — Es haben also diese 3 Körner, welche durch keine künstlichen Mittel zu dieser Fruchtbarkeit vorbereitet wurden, zusammen 232 Aehren und 13682 Körner gebracht, und es ergiebt sich zugleich daraus, daß die Weizen-Aehren die meisten Körner, der Roggen die meisten Aehren, und die Gerste die meisten Körner im Ganzen geliefert haben.

Bekanntmachungen,

Folgende fürstliche Verordnung wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

Copia rescripti Serenissimi an das fürstliche Hofrathskollegium de dato 6. Febr. 1802. H. N. Nro. 1349. vid. Karlsruher Wochenblatt v. 1802. N. 14.

[Die Fälle, wo gerichtliche Insinuationen der Dispositionen über Liegenschaften notwendig sey.] Es ist uns von Euch vortragen worden, daß bey den Justizstellen unserer fürstl. Lande, über die Frage: Ob bey ein und andern Handlungen unserer Unterthanen über Rechtsbestimmungen nach den bestehenden Gesetzen der Eintrag in die Gerichtsbücher erforderlich seye oder nicht? und in wiefern dessen Unterlassung die Richtigkeit nach sich ziehe? sich Zweifel erhoben haben. Nun geben zwar die von Unsfern in Gott ruhenden Regierungsvorfahren sowohl, als die von uns erlassenen Verordnungen hierinn hinlängliche Vorschrift. Es sind aber jene Zweifel in der Anwendung dadurch entstanden, daß in den vorliegenden Gesetzen die Bestimmungen nur einzeln, da, wo der Sitz der Materie für jede in Rücksicht kommende Handlung war, gegeben worden sind, wodurch sodann dem anwendenden Richter oft in der zu Ausfindung des allgemeinen Entscheidungsprinzips vorzunehmenden Zusammenstellung, besonders, wo es auf die bey nichts ausdrücklich in dem Gesetz genannten Handlungen in Frage kommende Anwendbarkeit und Analogie ankam, die Schwierigkeit erschienen ist.

Immer bleiben zwar die Unterschiede, in welchen Fällen eine unterlassene Wahrheitsleistung bei Verträgen über Liegenschaften im einzelnen Fall schade, oder nicht schade, oft so schwer zu bemerken, daß derjenige, welcher sich vor Streit und Schaden vorsichtig hüten will, Ursache hat, in allen Fällen, wo ein Vertrag über eine Liegenschaft abgeschlossen wird, ihn dem Ortsgericht zur Wahrheitsertheilung vorzulegen. Wo indessen nun diese Vorsicht versäumt wäre, und daher von der rechtlichen Wirkung dieser Ver-

säumniß die Frage entstehen würde, und entschieden werden müßte, da ist nachstehende Generalregel, als leitender Begriff in Anwendung der landrechtlichen Gesetzgebung unserer beeden Markgraffschaften zu beobachten:

„Nur wo jemand sein ganzes an einer Liegenschaft habendes Dispositionsrecht, also ein Eigenthum im allgemeinen Sinn des Worts unter Lebendigen, entweder unmittelbar, wie z. B. durch einen Verkauf, oder Folgeweise, wie z. B. durch eine Pfandverschreibung, in einem ohne obrigkeitliche Bewirkung vollendeten und dieser Ueberlassung wegen eigens vor die Hand genommenen Rechtsgeschäft überläßt, da wirkt die unterlassene Insinuation an den Ortsgerichten eine Richtigkeit des Geschäfts.“

Wohingegen entweder:

a) kein liegenschaftliches Eigenthum aus einer Hand in die andere übertragen, sondern nur eine Berechtigung auf einer Liegenschaft einem andern neu bestellt wird, z. B. einer Durchfahrtsberechtigung, ein Nießbrauch, als für welchen Fall das Landrecht, wenn nur sonst die nach Befinden erforderliche obrigkeitliche Ermächtigung zu dieser Gutsbeschränkung vorhanden ist, keine Insinuation fordert.

(Vorhin bestellte Berechtigungen hingegen, die aus einer Hand in die andere übertragen werden sollen, sind wegen solcher Uebertrags-Contracte nach dem Landrecht, wie Liegenschaften anzusehen) oder wo

b) ein solches liegenschaftliches Eigenthum, nur in einem wegen anderer Zwecke zunächst unternommenen Rechtsgeschäft, z. B. einer Eheverbindung, Vermögensübergabe, gelegentlich, oder

c) nur in einem mit obrigkeitlicher Bewirkung gemachten Geschäft z. B. in einem vom Oberamt gestifteten oder bestätigten Vergleich, in einer öffentlichen Steigerung, unter Lebendigen übertragen wird; in welchen beeden Fällen zwar die Insinuation zur Sicherheit des neuen Besitzers gegen nachtheilige gerichtliche Bewährungen, die ein anderer suchen und erlangen könnte, nach der Landesgesetzgebung nöthig ist; Sodann

4) wo das Eigenthum nur von Todes wegen Erb- oder Vermächtnisweise auf einen andern übertragen wird, in einem Erb-Vertrag, wofür die Insinuation wiederum gar nicht vorgeschrieben ist, da kann in allen Fällen deren Unterlassung, wenn sonst der Contract seine gehörige Form hat, keine Richtigkeit des Handels, sondern nur in den mittlern zwey Fällen eine Verordnung wegen Nachholung der Insinuation wirken.

[Verfügung.] Serenissimus haben sich gnädigst bewogen gefunden die Verordnung vom 15. September 1761 wornach den Dorfs-vorgesetzten von dem, was unter ihrer Amtsführung für die Gemeinde erspart, und zu Capital angelegt wird, gewisse pro Cent als Belohnung aus der Gemeinde-Casse geschöpft werden sollen, darum wieder aufzuheben, weil eine solche Ersparniß oft ohne der Vorgesetzten Verdienst blos Folge ergiebiger Einnahmen oder einer absichtlichen und zweckwidrigen Vermeidung nöthiger oder nützlicher Verordnungen seyn kann. Dagegen haben Höchst dieselben ihrem Regierunge-Collegio befohlen, im Falle wo Vorgesetzte durch wirkliche Verdienste sich besonders auszeichnen, zu deren Belohnung Anzeige und Vortrag zu machen. Publiert bei Oberamt Pforzheim den 5. Juli 1801.

[Schuldenliquidationen.] 1) Der ausser Landes ziehenden Kammerwirth Albrecht Reichenbacherischen Eheleute von Sellingen, Montags den 12. Juli d. J. auf dem Rathhaus daselbst. 2) Samuel Hgs und 3) David Lypolds von Kürnbach, Dienstags den 13. Juli d. J. 4) Adam Bär, und 5) Leineweber Christoph Mercks von Heimsheim innerhalb 4 Wochen bei der Staatskellerey daselbst zu liquidiren. 6) Des entwichenen Anton Rippys zu Wöspach, Montags den 19. Juli d. J. bei dem Hochlöbl. Oberamt Jöhlingen; wobei zugleich jedermann gewarnt wird, dem Anton Ripp nichts mehr zu borgen. 7) Des Fuhrmanns Niklaus Kreitenweiss von Rastadt, Dienstags den 3. August d. J. Vormittags 9 Uhr auf dortiger fürstl. Stadtschreiberey bei Verlust der Forderung.

[Konzert-Anzeige.] Herr Hauptmann v. Böhm wird sich heute Abend den 7. Juli im Wildenmann als Sänger und Violinist hören lassen. Der Anfang des Konzerts ist um 5 Uhr. Das Entree beträgt für Erwachsene 30 kr. und für jüngere Personen 15 kr.

[Logis.] Bei Handelsmann Deimling ist der ganze obere Stock zu verlehnen, und kann täglich bezogen werden; Liebhaber belieben solchen einzusehen und das Weitere zu vernehmen.

[Logis.] Bey Uhrmacher Kalb ist ein Logis zu verlehnen, und kann in 4 Wochen bezogen werden.

Bey Saisensieder Leibbrand ist ein heizbares Zimmer nebst Bett für 2 Personen zu verlehnen; die Liebhaber können sich bei demselben melden.

[Tapeten.] Bei Hofbuchbinder P. Fr. Müller zu Karlsruhe sind die schönsten Sorten französischer Tapeten, Borduren, Plattfonds, Surportes Lamperien von 56 kr. bis zu 5 fl. — das Stück zu haben; und können die Muster am ganzen Stück bei Buchhändler E. Fr. Müller dahier, welcher die Bestellung darauf annimmt, eingesehen werden.

[Synodus.] Die Synode der Diocese Pforzheim wird am 14. Juli gehalten werden.

[Was ein Unglück scheint, ist oft ein Glück.] Im vorigen Jahre baute ein Bürger zu Tübingen, Namens Weimar, ein neues Haus. Als man beim Ausräumen des Kellers noch etwas Erde herauschaffen wollte, zeigte sich eine lebendige Quelle, die den Besitzer, der sich durch das Bauen ohnehin schon in Schulden gesteckt hatte, in große Verlegenheit setzte, da er nun neue Kosten aufwenden mußte, um sie aus dem Keller abzuleiten. Bey der Arbeit darüber zeigte es sich, daß seine Kinder, die gerade kränzig waren, die Krätze verlohren, so weit sie an Händen und Füßen in dieses Wasser gekommen waren. Das Wasser ward nun untersucht, und es fand sich, daß es eine vortreffliche Schwefel-Quelle sey, die sowohl

zum Trinken als Baden seit dem häufig be-
nutzt wird und ihrem Besitzer eine wahre
Goldquelle zu werden verspricht.

Der Teufelsleugner:

Als Jüngling leugnete den Teufel stets Aeant.
Als Ehemann kam ihm der Glaube in die Hand.

C h a r a d e.

Mein erstes klingt nicht selten nasenweis,
Und hat dem Klügsten oft zum Denken Stoff
gegeben;

Mein zweites nährt und lobt des Bauern
Rüh und Schweiß,
Flocht um des Helden Schlaf schon man-
chen Lorbeer Reis,
Und kostete schon Millionen Leben.

Mein Ganzes ziert ein großer Mann,
Den Teutschland stolz den seinen nennen kan.

K ä r b s e l.

Ich trug und ward zugleich getragen,
Und was mich trug das ward erst lagen,
Celsüßet ward auch ich.
Run tränk und süßt man mich,
Und lasset, was man will, mich sagen.

Bei Buchhändler C. F. Müller sind folgende
Lücher zu haben:

- Sturms, M. Eb. Christ. Morgen und Abendandachten
auf jeden Tag der Woche, 6. Auf. Reutlingen 15 fr.
— — Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstun-
den auf jeden Tag des Jahres, neue Ausgabe, 2
Theile 1 fl. 24 fr.
Thieme Kindestreund, 2 Theile 1 fl. 12 fr.
Lieders, J. J. Unterhaltungen mit Gott in den Abend-
stunden, 2 Theile. Tübingen 1 fl. 24 fr.
Willaume Methode jungen Leuten zu der Fertigkeit zu

verbessern, ihre Gedanken schriftlich auszudrücken
15 fr.

— — praktische Logik für junge Leute die nicht stu-
diren wollen, neue Auflage 30 fr.

Sollikofers, G. J. Betrachtungen über das Uebel in
der Welt, nebst einer Warnung vor den Sünden der
Unkeuschheit, und andere Predigten, 3te Auf. gr. 8.
Reutlingen 36 fr.

— — Predigten nach seinem Tode herausgegeben
mit seinem Portrait, 7 Bände 4 fl. 40 fr.

— — noch ungedruckte Predigten. 36 fr.

Geb. Den 30 Juni. Katharine Chri-
stine, W. Jak. Fried. Reib, W. u. Becker-
meister. Den 30. Karl Heinrich, W. Joh.
Jak. Fried. Baurittel, W. und Handels-
mann. den 1, Juli. Christoph Wilhelm,
W. Joh. Stahl, W. und Todtengräber.

Kop. Den 4. Juli. Joh. Fried. Scheer-
le, verwittweter Bürger und Säcklermeister,
mit Juliane Katharine Metzgerin, (weiland
Heinr. Metzgers gewes. Bürgers u. Schusters
und Ewe geb. Scheerlin, ehel. led. Tochter.)
God. Christoph Friedrich Oslander, 2r Land-
chirurg und Wittwer, mit Jungfer Friederike
Johanne Wilhelmine Erhardtin (weil. Gottl.
Fried. Ehrhards gew. Pfarrers in Feldren-
nach und weil. Fr. Rosine geb. Haagen ehel.
ledigen Tochter.)

Gest. Den 27. Juni. Christoph Gott-
fried, W. Konrad Gottfried Müller, W. und
Gürtler, alt 8 W. 19 T. an stillen Gichtern.
Den 29. Juni. Friederike, W. Joh. Georg
Graz, Bijoutier, an Darmgicht, alt 17 T.
Druckfehler: S. 104. Sp. 2 B. 3. u. lese man
Scheuerls statt Theuerle.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 132. Säcke Kernen eingeführt, 133. Malter ver-
kauft, und 96 Säcke blieben aufgestellt.

§. Marktpreise am 26. Juni 1802.

Fruchtpreise:		Alleley Victualien:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggen d. C.	15	Butter . . .	15.	Schwarzes Brod		Ochsenfleisch	9
Alter Kernen . . .	15	Rindschmalz	18.	der Laib zu 12 fr.		Lammfleisch	9
Neuer . . .	15	Schweinesch.	30.	hält . . .	227	Rindfleisch	7
Gemischte Frucht		Lichter gezog. das Pf.	24.	— — zu 6 fr.	12	Kalb- u. Hammelf.	6
Haber . . .	28	— gegoss.	26.	Weißes Brod der		Schweinesf.	9
Gerste . . .	12	Saife . . .	20.	Laib zu 6 fr. hält	16		
Erbfen. das Sti		Unschlitt . . .	16-17	— — zu 4 fr.	24		
Welschkorn	16	Eyer 5 Stück	4.	Eml. d. P. zu 2 fr.			
Widen		Grundbirn d. Sti.	14	halten . . .	9		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 fr. halbjährlich in Vorausbezahlung.